



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 520 RPA/F1/Mm/sk

Bern, 29. Juli 1987

Ue 45

Laufen: Ueberbauungsordnung Nr. 10 "Bleiholle"

1. Die von der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 1987 beschlossene Ueberbauungsordnung Nr. 10 "Bleiholle" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Einsprache [REDACTED], Parz. Nr. [REDACTED], vom 7. Mai 1987 wurde anlässlich der Einspracheverhandlung vom 14. Mai 1987 zurückgezogen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen
unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Ueberbauungsordnung.
 - der Einsprecherin

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor i.V.

Regierungsrat

WEA/3+1 Ex. TBA/2 RPA/6+2 Ex.